

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0

FLUR 6

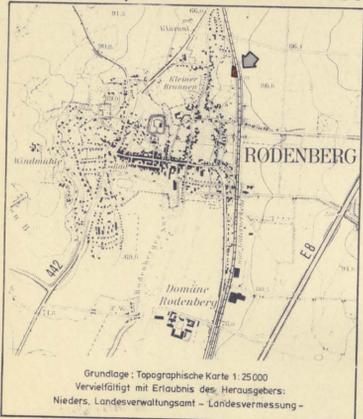
BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „AUF DEM BASSENBRINKE“ 1. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche („verkehrsfläche“)
- WA allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03 Grundflächenzahl GRZ
- 04 Geschossflächenzahl GFZ
- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der 59-56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259) zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 8 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233) § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 14 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden, nebenstehenden, textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden, nebenstehenden, ertlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 25.11.82

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.07.81 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 14 beschlossen¹⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 4.08.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 5.08.1982

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg

erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 22.01.82 i. V. Va 383/81

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.12.81)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den 1. Okt. 1982

Vermessungsberater

Der Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1, den 16.10.1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.1982 dem Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.08.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 18.08.1982 bis 20.09.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt¹⁾.

Rodenberg, den 21. September 1982

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen¹⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24.11.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 25.11.82

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.: 61 70 01/66-14) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt teilweise genehmigt³⁾. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

Stadthagen, den 3.3.1983

Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:



Friedrich
Friedrich

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁵⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg, den

Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen

6) Nur falls erforderlich